



# Hartmannbund-Hauptversammlung 2015

## Beschluss Nr. 2

### **Keine Sanktionen gegen Ärzte bei Online-Rollout der Elektronischen Gesundheitskarte – stattdessen höhere Akzeptanz für Anwendung der Telematik schaffen**

1 Der Hartmannbund begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Bundesregierung,  
2 den Einsatz elektronischer Datenerhebung und -übertragung unter dem  
3 Gesichtspunkt einer therapeutisch und medizinisch sinnvollen Vernetzung im  
4 Gesundheitswesen voranzutreiben. Dabei ist die Regierung allerdings aufgefordert,  
5 Aspekte des Datenschutzes, der Arbeitsökonomie, der entstehenden Kosten sowie  
6 einer grundsätzlichen Akzeptanz der handelnden Akteure zu berücksichtigen.  
7 Sanktionen zur Durchsetzung neuer Anwendungsmöglichkeiten der  
8 Telematikinfrastruktur sind deshalb abzulehnen. Dies gilt ausdrücklich auch für die im  
9 E-Health-Gesetz vorgesehenen Strafen bei Nichteinhaltung der Fristen für den  
10 Online-Stammdatenabgleich durch die Ärzteschaft. Der Hartmannbund sieht  
11 prinzipiell den Stammdatenabgleich nicht als ärztliche Aufgabe an.

12

13 Begründung:

14

15 Der erkennbar notwendige Ausbau der Telematikinfrastruktur und deren Nutzung  
16 werden ohne Akzeptanz der im System tätigen Leistungsträger nicht erfolgreich sein.  
17 Grundvoraussetzung für die bevorstehenden ersten Online-Anwendungen auf der  
18 Elektronischen Gesundheitskarte ist es deshalb, dass auf Seiten der Ärzteschaft der  
19 Mehrwert dieser Anwendung erkennbar ist. Dazu gehört neben medizinischen und  
20 therapeutischen Gesichtspunkten auch die Frage der Finanzierung der  
21 entsprechenden Infrastruktur. Diese ist ausschließlich von den Kostenträgern zu  
22 tragen. Zu gewährleisten ist daneben unabdingbar nicht nur die entsprechende  
23 Sicherheit von Patientendaten, sondern im Sinne notwendiger Arbeitsökonomie auch  
24 die fehlerfreie Funktion der angewendeten Instrumente der Telematik. Sicherheit und  
25 Qualität beim Online-Rollout haben deshalb Vorrang vor Geschwindigkeit. Vor  
26 diesem Hintergrund ist der Gesetzgeber gefordert, den im E-Health-Gesetz  
27 vorgesehenen Zeitplan zum Einsatz der Elektronischen Gesundheitskarte so zu  
28 korrigieren, dass eine Auswertung der Erprobungen der entsprechenden  
29 Telematikinfrastruktur im erforderlichen Maße möglich ist. Ungeachtet der  
30 notwendigen Korrektur von Zeitplänen ist die Formulierung eines Sanktionskataloges  
31 bei Nichteinhalten von Fristen in keiner Weise geeignet, die notwendige Akzeptanz in  
32 der Ärzteschaft zu gewährleisten.

Berlin, 7. November 2015